LAND BRANDENBURG

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

LSTE des Landes Brandenburg | Karl-Marx-Straße 13 | 14822 Borkheide

Dienstort Borkheide
Karl-Marx-Straße 13
14822 Borkheide

Bearb.: Herr BD Witthoff
Gesch.Z.: D2/162
Hausruf: (033845)479-30
Fax: (033845)479-15

Internet: www.lste.de
diethelm.witthoff@lste.brandenburg.de

Landkreise des Landes Brandenburg
-Kreisbrandmeister-

Kreisfreie Städte des Landes Brandenburg
-Leiter Berufsfeuerwehren-

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
Referat 42

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle Potsdam

Borkheide, den 13. März 2014

Ausnahmegenehmigung Euro VI
Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 47 StVZO
Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. März 2014; Az.: 41.1

Anlage: Erlass MIL hinsichtlich Ausnahmegenehmigung Euro VI

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem o.a. Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. März 2014 „ Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 47 StVZO" hat das o.a. Ministerium eine jederzeit widerrufliche und befristete Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Einführung von Euro VI erlassen.

Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von **mehr als 3,5 t**, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz und die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind, genügt für die Zulassung die Erfüllung der der Abgasnorm Euro V.
Die **Ausnahmegenehmigung** ist bis zum **31. Dezember 2017** befristet.
Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist der Anlage zu entnehmen.

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

Gleichzeitig weist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in seinem Schreiben daraufhin, dass der alte Erlass (die alte Ausnahmegenehmigung – befristet bis 31.12.2015- vom 12. November 2011) widerrufen wird.
Die Kreisbrandmeister werden gebeten, diesen Sachverhalt den Trägern des Brandschutzes bekannt zu geben und zudem die unteren Katastrophenschutzbehörden innerhalb der Landkreisverwaltung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Witthoff